

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 263 - 264

Musterschutzgesetz v. 11. Januar 1876

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ren, gehabt habe, überdies in der Ersparung der Tage nicht ein Vermögensvorthail im gesetzlichen Sinne erblickt werden könne. S. I 211/81. Urth. v. 10. Febr. 1881. (Kinderpestgesetz §. 2.)

e) **Musterschutzgesetz v. 11. Januar 1876.**

Die Feststellung, daß der Angeklagte seit April 1879 bis April 1880 „in fortgesetzter Handlung“ ein geschütztes Muster fahrlässig nachgebildet hat, daß der Verletzte bereits in den letzten Monaten des Jahres 1879 Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt, aber erst am 1. April 1880 Strafantrag gestellt hat, rechtfertigt nicht die Verurtheilung des Angeklagten wegen seiner gesammten Thätigkeit in Betreff der Nachbildung und die Bemessung der Strafe aus diesem Gesichtspunkte. Es handelt sich nämlich um eine Mehrheit zeitlich getrennter Akte, von denen jeder einzelne allein schon die zum Thatbestande des Deliktes gehörigen Merkmale vollständig enthält, die aber der Instanzrichter, annehmend, daß in den erneuerten Entschließungen und Thätigkeitsakten dieselbe Willensbestimmung sich verwirklicht habe, zu der juristischen Einheit des fortgesetzten Vergehens zusammenfassen zu sollen glaubte. Der Verletzte hatte mit dem Tage, seit welchem er Kenntniß von der Nachbildung und der Person des Thäters erhielt, in der Lage sich befunden, auf dessen Bestrafung anzutragen. Daraus folgt nun zwar nicht, wie der Angeklagte meint, daß der Antragsberechtigte, wenn er in Bezug auf einen Theil der sein Recht verletzenden Thätigkeitsakte die Antragsfrist versäumte, seines Antragsrechts auch in Bezug auf die erst später vorgefallenen Akte verlustig ging; auf der anderen Seite aber kann auch nicht die Antragsfrist dadurch ver-

längert werden, daß dieselbe Person weitere Handlungen beging, die den Verletzten zur Stellung des Strafantrages berechnigten. Bei der Beurtheilung der Antragsfrist sind die einzelnen rechtsverlegenden Akte je für sich zu würdigen; es mußten daher die über 3 Monate vor dem Antrag zurückliegenden Handlungen unberücksichtigt bleiben. S. III 3450/80. Urtheil vom 29. Januar 1881. (StGB. §. 61; StPD. §. 259 Abs. 2; Gesetz v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen §. 14; Gesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken zc. betr., §. 35.)

Die Urtheilsgründe sind hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes von irriger Rechtsansicht ausgegangen, wenn sie ausführen, der Angeklagte habe das Muster so lange nicht nachmachen dürfen, als er nicht gewußt habe, daß es nicht geschützt gewesen sei, und es sei seine Sache gewesen, dieses nachzuweisen. Denn zu einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen das Musterschutzgesetz gehört, daß der Zuwiderhandelnde sich bewußt war, ein geschütztes Muster nachzubilden; die Anforderung, daß der Angeklagte sein Nichtwissen um den Schutz oder den Mangel des Schutzes habe nachweisen müssen, widerspricht den strafprozessualen Grundsätzen; auch erklärt das Gesetz die Nachbildung nicht schon dann für strafbar, wenn der Nachbildende nicht wußte, daß das Muster nicht geschützt sei, sondern läßt sie in allen Fällen straflos, wenn das Muster thatsächlich nicht geschützt war, mochte der Nachbildende dies wissen oder nicht, und verhängt, auch wenn es geschützt war, erst dann eine Strafe, wenn der Nachbildende entweder dies wußte oder mit der Thatsache des Schutzes fahrlässiger Weise und ohne entschuldbaren Irrthum unbekannt geblieben war. S. III 3533/80. Urth. v. 19. Februar 1881. (Musterschutzgesetz §. 14; Nachdrucksgesetz §. 18 Abs. 1.)